

Satzung

des

Hundesportverein Roßtal e.V.

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 4 Beitrag**
- § 5 Organe des Vereins**
- § 6 Der Vorstand**
- § 7 Der erweiterte Vorstand**
- § 8 Kassenwart**
- § 9 Schriftführer**
- §10 Ausbildungswart**
- §11 Mitgliederwart**
- §12 Kassenprüfer**
- §13 Mitgliederversammlung**
- §14 Auflösung des Vereins**
- §15 Inkrafttreten**

Die in dieser Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name und Sitz

Der am 06.10.1993 gegründete Verein führt den Namen „Hundesportverein (HSV) Roßtal e.V.“. Er hat seinen Sitz in Roßtal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 1001 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung von Sporthunden, sowie das Veranstalten von Leistungsprüfungen und sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dessen Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (einfache Mehrheit).

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds.

§ 4 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Höhe des Beitrages ist in der Beitrags- und Gebührenordnung verankert.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss.

Die Vorsitzenden müssen voll geschäftsfähig und mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- den vertretungsberechtigten Vorständen
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Ausbildungswart
- dem Mitgliederwart

Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorstand geleitet.

Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, oder die seines Sitzungsvertreters.

§ 8 Kassenwart

Der Kassenwart ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt Gelder für den Verein, wie Beiträge und Spenden, zu vereinnahmen. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstands erfolgen.

Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht.

Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt für die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands, sowie des erweiterten Vorstands Niederschriften an.

Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§10 Ausbildungswart

Der Ausbildungswart überwacht die tierschutzgerechte Ausbildung der Hunde unter Beachtung des aktuellen Wissens- und Erkenntnisstandes in der Hundebildung.

Er leitet die Traineranwärter an und steht ihnen helfend zur Seite.

Der Ausbildungswart wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§11 Mitgliederwart

Der Mitgliederwart führt die Mitgliederlisten des Vereins.

Der Mitgliederwart wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§12 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwarts auf rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einladung erfolgt vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Abänderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei ist Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürnberg zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2, Nr. 14 AO).

§15 Inkrafttreten

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2025 in der vorliegenden Fassung beschlossen und am 19. Dezember 2025 in das Vereinsregister eingetragen.